



Kontakt RFM
Tel. 027 324 91 13
E-Mail rfm@av.s.v.s.ch

Juli 2020

An die Bezüger von Ergänzungsleistungen des Kantons Wallis

Rückerstattung von Schutzmasken seit dem 6. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach der Veröffentlichung der Mitteilung 428 des BSV, in welcher den EL-Stellen empfohlen wurde, den EL-Bezügern Schutzmasken rückzuerstatten, hat die Ausgleichskasse des Kantons Wallis beschlossen, sich auf die Empfehlung **der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen** zu beziehen.

Je nach Ihrer persönlichen Situation haben Sie die folgenden Möglichkeiten, die Rückerstattung der Schutzmasken zu beantragen:

- **falls Sie (teil-)erwerbstätig sind und im öffentlichen Verkehr eine Schutzmaske tragen müssen**, können die Kosten als Gewinnungskosten geltend gemacht werden;
- **falls Sie die öffentlichen Verkehrsmittel brauchen, um zu einer medizinischen Behandlung zu fahren**, können die Kosten zusammen mit den Fahrkosten als Transportkosten geltend gemacht werden;
- **falls Sie nicht unter die beiden vorherigen Voraussetzungen fallen und zu Hause leben**, werden die Kosten von rund CHF 30.00 über den Lebensbedarf finanziert.

Wir danken Ihnen für die Zusammenarbeit und verbleiben mit besten Grüssen

**AUSGLEICHSKASSE DES KANTONS WALLIS
ABTEILUNG LEISTUNGEN AHV/IV/EL**